

Satzung
der Ortsgemeinde Lochum
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 15. 05. 1997
(zuletzt geändert am 29.05.2013)

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lochum, den 15. 05. 1997

Benner
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

A) Einzelgrabstätten

Überlassung einer Einzelgrabstätte für Verstorbene der Ortsgemeinde
Lochum

- | | | |
|----|-----------------------------------|--------|
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 0,00 € |
| b) | vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 0,00 € |

B) Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Gemeinde
in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben.

C) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die
entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

D) Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | einer Leiche pauschal | 50,00 € |
| b) | einer Urne pauschal | 50,00 € |
| c) | für das Reinigen nach der Trauerfeier | 30,00 € |
| e) | für die Aufbewahrung einer Leiche
aus anderen Gemeinden pauschal | 50,00 € |